

Antragsbereich G: Gute Arbeit

Antrag G3_14/2

1

2

G3_14/2 TV-L-Tarifrunde 2015: Studentische und wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte gehören rein!

3

4

5

6

Die Juso-Hochschulgruppen fordern die sozialdemokratisch regierten Bundesländer sowie die Gewerkschaften dazu auf, bei der im Jahr 2015 anstehenden Tarifrunde des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) dafür Sorge zu tragen, dass dieser auch Gültigkeit für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte erlangt und mindestens folgende Regelungen getroffen werden:

7

8

9

10

11

- **Entlohnung**

12

Die Entlohnung für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss muss mindestens 11 Euro pro Stunde betragen; studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte mit Bachelor oder Zwischenprüfung bei Staatsexamensstudiengängen sollen mindestens 13 Euro pro Stunde verdienen.

13

14

15

16

- **Monatliche Arbeitszeit**

17

Die monatliche Arbeitszeit soll mindestens 20 Stunden betragen. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können. Neben der Arbeitszeit muss es genügend Freiraum für eigene wissenschaftliche Tätigkeiten geschaffen werden.

18

19

20

21

- **Urlaubsanspruch/Freistellungen**

22

Es muss ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen jährlich festgeschrieben werden. Die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sollen auch für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte angewendet werden.

23

24

25

Studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sollen studienbedingt (Klausuren und die Vorbereitung auf diese, Hausarbeiten etc.) von Ihrer Arbeit freigestellt werden können.

26

27

28

- **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

29

Die bestehende Regelung im TV-L, nachdem bei Krankheit sechs Wochen lang eine Lohnfortzahlung stattfindet, soll vollumfänglich für alle Studierenden angewandt werden. Darüber hinaus soll die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden, sofern die betreffende Person noch familienversichert ist.

30

31

32

33
34
35
36
37
38
39
40
41

- **Einstellungsvoraussetzungen**

Eine Beschäftigung soll nur möglich sein, wenn die betreffende Person an einer Hochschule eingeschrieben ist und nicht promoviert (mit Ausnahme beim Fach Medizin).

- **Vertragslaufzeiten/Befristungen**

Arbeitsverträge sollen eine Mindestvertragslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können.